

Fractionen der CDU, FDP, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD und FWS in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt

Seligenstadt, den 01.07.2024

**Änderungsantrag zur Drucks. 17-327/I/1100 21-26**  
**Änderung der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt – Satzungsbeschluss**  
**Antrag des Magistrats vom 29.04.2024 -**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Entwurf der Stellplatzsatzung wird folgt geändert:

a) §4 (1):

Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung	2,50 m x 5,50 m
Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung	2,50 m x 6,50 m
<b>Stellplatz für LKW (3,5 t bis 7,5 t)</b>	<b>3,00 m x 7,50 m</b>
Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)	3,50 m x 13,50 m
Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t	3,50 m x 20,00 m
Behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m

Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung; GaVO) **sowie die jeweils gültige Fassung der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder des Landes Hessen (Fahrradabstellplatzverordnung).**

b) §4 (2):

Ein Fahrradabstellplatz ~~muss eine Abmessung von mindestens 0,7 m x 2,00 m haben. Daraus ergibt sich~~ hat einen ~~ein~~ Flächenbedarf von mindestens 1,40 m<sup>2</sup> pro Fahrrad. ~~Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).~~

c) §4 (3) sowie §4 (4) werden gestrichen – hier greift die Regelung der Fahrradabstellplatzverordnung (geregelt in §4 (1)).

d) §6 (2):

Sollten auf einem Baugrundstück ~~mehr als 4~~ **mehr als 6 Stellplätze** errichtet werden, sind diese so anzuordnen, dass die Anfahrbarkeit durch eine gemeinsame, ausreichend breite Zufahrt gesichert ist. Die Stellplätze sind durch geeignete Bepflanzung vom Verkehrsraum abzuschirmen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

e) §7 (2):

Stellplätze/Garagen/Carports sind verkehrssicher anzulegen. ~~Stellplätze und Zufahrten sind in einem Abstand von weniger als 5 Meter vor einer Kreuzung oder Einmündung unzulässig.~~ **An Kreuzungen und Einmündungen ist dabei besondere Sorgfalt geboten, die StVO gilt entsprechend.**

f) §7 (9) wird gestrichen hier greift die Regelung der Fahrradabstellplatzverordnung (geregelt in §4 (1)): ~~Notwendige Fahrradabstellplätze in Gebäuden müssen gut zugänglich, auf möglichst kurzem, beleuchtetem Weg und von der öffentlichen Verkehrsfläche schwellenlos erreichbar sein. Die Zu- und Ausfahrt ist niveaugleich, mit Fahrradrampe (max. 6 % Steigung) oder Fahrradaufzug (Mindestabmessung 1,10 m x 2,10 m) zu gestalten. Notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen gut zugänglich, einsehbar, beleuchtet sein, auf möglichst kurzem Weg sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig erreichbar und, bei längerfristigem Abstellen, wettergeschützt sein.~~

g) §7 (10) wird geändert zu → §7 (9) Durch einen Bebauungsplan bereits festgesetzte Regelungen über die Lage und Anordnung der Garagen, Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder bleiben unberührt.

h) § 8 Stapelparkanlagen

- (1) Der Nachweis notwendiger Stellplätze in Stapelparkanlagen darf max. 50% betragen.
- (2) Es sind nur solche Stapelparkanlagen zulässig, bei denen unabhängiges Parken der einzelnen Fahrzeuge (aller Fahrzeugtypen) gewährleistet ist.
- (3) Ein verbindlicher Nachweis von Hersteller und Modell ist zwingend erforderlich.
- (4) Die Errichtung von Stapelparkern ~~in Tiefgaragen und~~ für Besucherstellplätze ist unzulässig.
- (5) Die Parallelaufstellung dieser Anlagen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist unzulässig

i) §9 Elektromobilität (1) und (2) werden gestrichen, da Gesetzeslage. Absatz 3 ohne Verweis auf Absatz bleibt.

- ~~1. Bei Wohngebäuden mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 5 Stellplätze ist jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten.~~
- ~~2. Bei Gebäuden mit anderweitigen Nutzungen mit einem Stellplatzbedarf über mehr als sechs Stellplätze, ist mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten und zusätzlich mindestens eine Ladestation zu errichten.~~
3. ~~Im Übrigen~~ Es findet die jeweils gültige Fassung des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) Anwendung.

j) Anlage I zu §5 wird in folgenden Punkten geändert:


1. Die Spalte „Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder“ wird gestrichen.
2. Zeile 1.2 „Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen“ wird in folgendem Punkt **geändert**:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %; außer Nr. 1.2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen  Für Wohnungen bis 45 qm (4)	<del>1,5</del> <b>1 Stellplatz</b> je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-

- k) Der folgende Absatz in der Begründung wird aufgrund der entfallenden Spalte „Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder“ gestrichen:

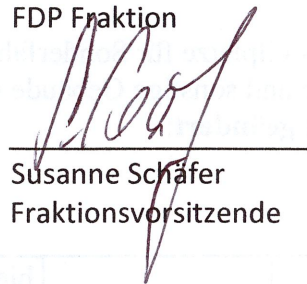
~~Weiterhin werden Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahräder berücksichtigt. Zudem wird die Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder für die entsprechenden Verkehrsquellen in Anlehnung an die Fahrradabstellplatzverordnung sowie in Relation zu der Zahl der Abstellplätze für Fahrräder geregelt. Die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Sonderfahräder besteht aufgrund der zunehmenden Verwendung und des erhöhten Platzbedarfs der Sonderfahräder zusätzlich zu den Abstellplätzen für Fahrräder.~~

CDU Fraktion



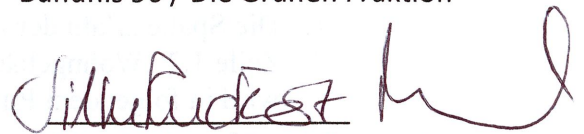
Oliver Steidl  
Fraktionsvorsitzender

FDP Fraktion



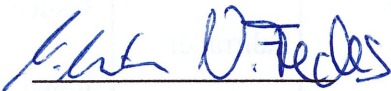
Susanne Schäfer  
Fraktionsvorsitzende

Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion



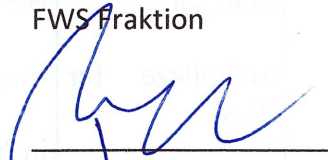
Silke Rückert / Frank Raupach  
Fraktionsvorsitzende

SPD Fraktion



Marius Müller / Nicole Fuchs  
Fraktionsvorsitzende

FWS Fraktion



Matthias Rupp  
Fraktionsvorsitzender